



Die Haftpflichtversicherung ist bei Unwetterschäden keine Hilfe APA / HELMUT FORHRINGER

deshalb in regelmäßigen Abständen checken, was in ihren Polizzen im Detail wie geregelt ist. Gut zu wissen ist auch: Sollte das Auto etwa an einer gefährdeten Stelle wie einem offensichtlich morschen Baum geparkt gewesen sein, könnte die Versicherung die Auszahlung wegen grober Fahrlässigkeit verweigern. Anders ist die Situation, wenn man vom Unwetter überrascht wurde oder das Auto nach bestem Wissen und Gewissen nicht aus der Gefahrenzone entfernen konnte.

Und wie ist das nun mit Schäden am Fahrzeug, die durch Bäume bzw. abfallende Äste am Straßenrand entstanden sind? „Hier haftet unter bestimmten

Bedingungen der Straßenerhalter, also das Bundesland oder die Gemeinde“, sagt Hoffer. Der Geschädigte müsse dem Straßenerhalter dafür allerdings grobe Fahrlässigkeit vorwerfen können – also etwa grobe Versäumnisse bei der Absicherung einer Hochwasserstelle. „Betreiber mautpflichtiger Autobahnen und Vermieter kostenpflichtiger Parkplätze haften bereits für leichte Fahrlässigkeit“, fügt der Jurist hinzu.



Reinhard Jesenitschnig
JESENITSCHNIG

Zu guter Letzt sei noch erwähnt: Unwetterschäden an Fahrrädern sind im Rahmen der Haushaltsversicherung gedeckt, wenn der Schaden auf dem versicherten Grundstück entstand.

Was ist von der Steuer absetzbar?

Welche Reparaturkosten nach Unwetterschäden steuerlich absetzbar sind.

Auch, wenn es nur ein kleiner Trost für Betroffene ist: Katastrophenschäden am Hauptwohnsitz sind in voller Höhe von der Steuer absetzbar. „Die Kosten können von Privatpersonen als außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden oder mittels eines Freibetragsbescheids, wenn einige Voraussetzungen erfüllt werden“, sagt die Steuer-Expertin Beate Weinhandl von Rabel & Partner/Deloitte.

Wer den Freibetragsbescheid wählt, muss für das betroffene Kalenderjahr eine Arbeitnehmerveranlagung abgeben. Wobei der Freibetragsbescheid, wie Weinhandl erklärt, bis 31. Oktober beim Finanzamt beantragt werden kann. „Außergewöhnliche Belastungen werden dann bereits im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung von den Arbeitgebern berücksichtigt.“

Absetzbar sind sämtliche Kosten, die mit der unmittelbaren Beseitigung der Katastrophenfolgen im Zusammenhang stehen, wie etwa die Beseitigung von Wasser- und Schlammresten oder Sondermüll. Auch die Reparatur und Sanierung von Wohnhäusern und Wohnungen – von Zäunen und Hopfplasterungen bis zu Fußböden oder Wandfarbe – sind steuerlich absetzbar. Weiters zählen Ge-

genstände, die für die übliche Lebensführung benötigt werden, dazu. Das geht von der Neuanschaffung von Möbeln und Elektrogeräten, Geschirr und Kleidung (bis 2000 Euro pro Person) bis zu den Mietkosten für ein eventuell notwendiges Ausweichquartier.

Wurden mehrere Autos eines Haushalts beschädigt, sind steuerlich nur die Kosten für die Ersatzbeschaffung für das bisherige „Erstauto“ ein Thema.

Bei Zweitwohnsitzen können Kosten durch Unwetterschäden nur bedingt steuerlich geltend gemacht werden. „Absetzbar sind hier nur die Kosten zur Beseitigung von unmittelbaren Katastrophenfolgen, nicht aber die Kosten für die Reparatur und Sanierung beschädigter Gegenstände – wie etwa Zäune und Dächer, Verputz und Fußböden“, stellt Weinhandl klar.

Alle Ausgaben sind mit entsprechenden Beweisen zu belegen. „Grundsätzlich sind dem Finanzamt die von der Gemeindegemeinschaft aufgenommene Niederschrift hinsichtlich der Schadenserhebung sowie die Rechnungen und Zahlungsbestätigungen zu übermitteln“, sagt Weinhandl. Erhaltene Vergütungen wie private Spenden, Versicherungsentschädigungen oder Zahlungen des Katastrophenfonds sind von den Kosten abzuziehen.



Beate Weinhandl, Steuer-Expertin MAURER